

Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen – ein staatsphilosophisches Postulat von Thomas Jefferson

ANDREAS KLEY

1. Thomas Jefferson: Ein aktueller Denker

Thomas Jefferson (1743-1826), Verfasser der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) und dritter amerikanischer Präsident (1801-1809) leistete als ein gebildeter, universal talentierter und transatlantischer Aufklärer hinsichtlich des Problems der Zukunftsbewältigung einen bemerkenswerten Beitrag: Es ist die Frage nach dem gerechten Verhältnis zwischen den Generationen, nämlich den schon Verstorbenen, den heute Lebenden und den künftig Lebenden. Die von ihm selbst erlebten und mitgestalteten Umbrüche seiner Zeit liessen Jefferson vorausblicken. Seinem Vorgänger im Präsidentenamt, John Adams (1735–1826), schrieb er: «Ich liebe Träume der Zukunft mehr als Gedanken an Vergangenes»¹. Sein politisches Anliegen war es unter anderem, den künftigen Generationen das Träumen zu erhalten. Seine Überlegungen sind auch für die heute Lebenden von ungeahnter Bedeutung.

¹ Zit. Vorwort von WASSER, in THOMAS JEFFERSON, *Betrachtungen über den Staat Virginia (Notes on the State of Virginia)*, hrsg. von HARTMUT WASSER, Zürich: Manesse Verlag 1989, S. 72.

2. Jeffersons Lehre von den Generationen

1. Selbstbestimmungsrecht einer jeden Generation

Ausgangspunkt von Jeffersons Generationenlehre² ist das absolut gesetzte Selbstbestimmungsrecht einer Nation: «We may consider each generation as a distinct nation, with a right, by the will of its majority, to bind themselves, but none to bind the succeeding generation, more than the inhabitants of another country»³. Die Dauer einer Generation werde durch die Gesetze der Sterblichkeit bestimmt. Aus den statistischen Angaben über die Todesfälle zu seiner Zeit erschloss Jefferson, dass nach Ablauf von etwa 18 Jahren und acht Monaten die Hälfte der Erwachsenen gestorben sei. Das bedeute, dass nach 19 Jahren nachdem ein Vertrag geschlossen worden sei, die Mehrheit der Vertragspartner gestorben⁴ und damit ihr Vertrag hinfällig geworden sei. Das Band, das eine Generation zusammenbindet, ist ihr innerhalb einer Bandbreite gemeinsames Lebensalter und die Vorstellung eines Generationenvertrages⁵. Jefferson knüpft damit latent an die Idee des Gesellschaftsvertrages an. Freilich ist dieser Vertrag bei Jefferson nur eine leere Grundform: Sie ermöglicht einer jeden Generation die Selbstbestimmung und darf inhaltlich nicht von den früheren «angereichert» werden. Der «Vertrag» einer Generation hat also bei Jefferson den Inhalt: «Wir leben zeitgleich zusammen und wollen unser gemeinschaftliches Leben für unsere Lebenszeit bestimmen.» Damit werden Vorstellungen individueller Freiheit auf ein gedankliches Kollektiv, die Generation übertragen.

Das Problem, das bei Jeffersons Berechnung von 19 Jahren Generationendauer entsteht, ist eng mit der Vorstellung des Gesellschafts-

² Brief an James Madison vom 6.9.1789, in: THOMAS JEFFERSON, *Political Writings*, edited by Joyce Appleby and Terence Ball, Cambridge: Cambridge University Press 1999, S. 593-598, deutsche Übersetzung z.B. bei Rein Adolf (Hrsg.), *Die drei großen Amerikaner: Hamilton, Jefferson, Washington. Auszüge aus ihren Werken*, übersetzt von Helga Rein, Berlin: Reimar Hobbing 1923, S. 138-144; Brief an John Wayles Eppes vom 24.6.1813, in: JEFFERSON, *Political Writings*, S. 598-604; Brief an Samuel Kercheval vom 12.7.1816, in: JEFFERSON, *Political Writings*, S. 210-217.

³ Brief an Eppes (Anm. 2), S. 599.

⁴ JEFFERSON brachte diese Frist schon in seinem Brief an Madison vor (Anm. 2), S. 595 und 596.

⁵ Brief an Madison und an Eppes (Anm. 2), S. 594 und 599.

vertrages verbunden: Es gibt historisch keinen Gesellschaftsvertrag und ebenso wenig existiert ein Anfangszeitpunkt für eine Generation, worauf sich diese Periodizität beziehen könnte⁶. Das sind freilich nur formale Anfechtungen. An der Überzeugungskraft einer Generationen übergreifenden Freiheit vermögen diese nichts zu ändern. Das zeigt sich an den zwei verschiedenen aktuellen Problemen, auf die Jefferson seine Generationenlehre hatte anwenden wollen.

2. Verantwortung einer Generation für ihre politische Ordnung

A. Politisches Selbstbestimmungsrecht einer Generation

Für Jefferson ist keine Gesellschaft berechtigt, «eine dauernde Verfassung oder auch nur ein dauerndes Gesetz aufzustellen (...). Die Erde gehört immer dem lebenden Geschlecht. Dieses kann demnach, solange es die Nutzniessung hat, die Erde und das, was sie hervorbringt, nach Gutdünken gebrauchen. Diese Menschen sind Herren über ihre eigene Person und können folglich sich regieren, wie es ihnen gefällt. Personen und Eigentum bilden die Summe der Objekte einer Regierung. Die Verfassung und die Gesetze ihrer Vorgänger sind, naturgemäss, zugleich mit denen erloschen, deren Wille sie schuf. Dieser konnte sie in Geltung erhalten, solange er selbst bestand, aber nicht länger. Jede Verfassung also und jedes Gesetz vergeht naturgemäss nach Ablauf von 19 Jahren. Wenn sie noch länger angewandt werden, so geschieht dies durch Gewalt und nicht auf Grund von Recht.»⁷

Diese These war von grösster politischer Relevanz, lieferte sie doch die Begründung für die Veränderung der Regierungsform. Sie scheint auch wie eine nachträgliche Rechtfertigung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4.7.1776 zu sein, deren Entwurf von Jefferson verfasst worden war⁸. Die Unabhängigkeitserklärung nahm keinen Bezug auf das Generationenverhältnis, sondern betonte die Trennung der Bande

⁶ Was JEFFERSON bewusst war: vgl. Brief an Madison (Anm. 2), S. 594: «...whereas generations changing daily, by daily deaths and births, have one constant term beginning at the date of their contract ...».

⁷ Brief an Madison (Anm. 2), S. 596 = 142. Er erneuerte diese Forderung auch im Brief an Kercheval (Anm. 2), S. 216.

⁸ Es ist instruktiv JEFFERSONS Entwurf und den verabschiedeten Kongresstext einander gegenüberzustellen: vgl. JEFFERSON (Anm. 2), S. 96-102.

zwischen zwei Völkern. Jefferson begründete diese Trennung weniger mit naturrechtlichen Argumenten als vielmehr mit dem spätmittelalterlichen Rechtsinstitut der Absageerklärung⁹: Die Anrufung der seit Jahrhunderten etablierten Absageerklärung an einen Monarchen war für ihn – einen im englischen Rechtssystem ausgebildeten Juristen – viel überzeugender. Das ist heute vollständig aus dem Blickwinkel der Literatur verschwunden, die in der Unabhängigkeitserklärung lediglich eine Menschenrechtserklärung sieht¹⁰.

B. Gegenposition: Edmund Burke

Der Gedanke des politischen Selbstbestimmungsrechts der lebenden Generation muss die Philosophen und politischen Akteure zur Zeit der amerikanischen und französischen Revolution umgetrieben haben. Die französische Revolution und entsprechende Vorgänge in England hatten den englischen Politiker und Schriftsteller Edmund Burke veranlasst, «Betrachtungen» anzustellen¹¹. Dabei stellte er über die Staatszwecke und ihre Erreichung fest: «Da die Zwecke einer solchen Verbindung nicht in einer Generation zu erreichen sind, so wird daraus eine Gemeinschaft zwischen denen, welche leben, denen, welche gelebt haben, und denen, welche noch leben sollen»¹². Dieser Vertrag ist ein unauflöslicher generationenübergreifender Vertrag. Er beinhaltet nicht wie Privatkontrakte materielle, wirtschaftliche Interessen, sondern Werte des Guten, des Schönen, des Richtigen. In ihm formt sich die Identität einer Gemeinschaft. Mit der Idee des Generationenvertrags schliesst Burke an politische Vorstellungen seit der Antike an, welche geschichtliche Erfahrung zur Legitimation der geltenden Ordnung heranziehen¹³. Burke wurde seinerseits durch die französische Revolution zu dieser Position provoziert, die ihn als herausragendsten und wohl ersten »Konservativen« der Gegenwart auszeichnen. Die politisch Konservativen waren eine Reaktion auf die französische Revolution.

⁹ Vgl. ERICH ANGERMANN, Ständische Rechtstraditionen in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, in: Historische Zeitschrift, Band 200/1965, S. 61-91.

¹⁰ Vgl. z.B. YVO HANGARTNER, Staatsrecht II: Grundrechte, Zürich 1982, S. 7.

¹¹ Vgl. EDMUND BURKE, Betrachtungen über die französische Revolution (1791), Vor- und Nachwort sowie Bearbeitung von Lore v. Iser und übersetzt von Friedrich von Gentz (1791), Frankfurt a.M. 1968: Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft, Bd. 432.

¹² Vgl. BURKE (Anm. 11), S. 160.

¹³ Siehe z.B. PLATON, Politikos 300b.

C. *Gegen-Gegenposition: Thomas Paine*

Die «Betrachtungen» von Burke haben ihrerseits den englisch-amerikanischen Revolutionär Thomas Paine herausgefordert. In seiner Antwort auf Burke griff Paine¹⁴ dessen Generationenvertrag direkt an: «Jedes Zeitalter, jedes Geschlecht muss eben solche Freiheit haben, in allen Fällen für sich selbst zu handeln, als die Zeitalter und Geschlechter vor ihm. Die Eitelkeit und Anmassung, noch jenseits des Grabes regieren zu wollen, ist die lächerlichste und unverschämteste aller Tyrannen. Der Mensch besitzt kein Eigentum in dem Menschen; ebensowenig besitzt eine Generation in künftigen Geschlechtern Eigentum. (...) Jedes Geschlecht besitzt und muss die Freiheit besitzen, alles zu tun, was seine Lage erfordert. Für die Lebenden, und nicht für die Toten muss gesorgt werden.» – Es ist hier drei Jahre nach dem Brief von Jefferson an Madison, dass Paine exakt und noch verschärft denselben Gedanken formuliert. Bei Paine hatte sich allerdings die Situation geändert; ihm ging es direkt um die Legitimation der französischen Revolution mit dem Selbstbestimmungsrecht einer jeden Generation¹⁵.

3. *Verantwortung einer Generation für ihre Schulden*

Jefferson legte in seiner Generationenlehre das Hauptgewicht nicht etwa auf die politische Selbstbestimmung, sondern vielmehr auf die ökonomische Selbstbestimmung. Er entwickelte diese Idee als amerikanischer Botschafter in Paris angesichts der massiven Überschuldung des Königreiches Frankreich, wo die Ludwig-Könige gewissermassen auf Kosten der künftigen Generationen gelebt und vor allem Krieg geführt hatten¹⁶. Im Brief an Eppes, Mitglied einer Kommission des Kongresses, bezog er die Generationenverantwortlichkeit auf die Schulden der amerikanischen Union. Wenn immer der Kongress die Aufnahme einer Anleihe beschliesse, so solle er doch dafür sorgen, dass gleichzeitig eine Steuer eingeführt werde, mit welcher die Zinsen und die Schuld binnen einer

¹⁴ THOMAS PAINE, *Die Rechte des Menschen* (1792), D.M. FORKEL, THEO STEMMER, Frankfurt a.M. 1973, S. 48-50.

¹⁵ Es ist möglich, dass PAINE und JEFFERSON ihre Idee eines Selbstbestimmungsrechts einer Generation von Jean-Jacques Rousseau entliehen haben; ROUSSEAU hatte die ständige Änderbarkeit der Verfassungen postuliert, vgl. *Vom Gesellschaftsvertrag*, übersetzt von Erich Wolfgang Skwara, Frankfurt a.M./Leipzig: Insel Verlag 1996, Kap. I/7, S. 29 und III/18, S. 136.

¹⁶ Vgl. Brief an Madison (Anm. 2), S. 595 f.

Zeit von höchstens 19 Jahren bezahlt werden können¹⁷. Jefferson sah den Grund für die Übertragung der Schulden von einer Generation auf die andere in einer unberechtigten Übernahme einer privaten Gewohnheit. Wer den Besitz ererbt, ist auch verpflichtet, die Schuld mit zu übernehmen. Diese Regel sei dem Willen der Gesellschaft entsprungen. Zwischen den Generationen gebe es aber keine staatlichen Verpflichtungen sondern nur das Gesetz der Natur¹⁸. Persönlich hatte das Erben bzw. die Übernahme der Schulden von den Vorfahren für Jefferson eine grosse Bedeutung. Mit der Übernahme der Erbschaft von seinem Vater litt er Zeit seines Lebens an Finanzproblemen und musste etwa 1815 seine Bibliothek verkaufen: diese wurde zum Grundstock der Library of Congress.

Die Schuldenproblematik war während und nach der amerikanischen Unabhängigkeit ab 1776 ein beherrschendes Problem und entwickelte sich zu einem Antrieb zur Schaffung der amerikanischen Bundesverfassung¹⁹. Die durch den Unabhängigkeitskrieg der Union erwachsenen Schulden sollten, da sie im damaligen Moment nicht rückzahlbar waren, auf die erneuerte Union übertragen werden. Es lag auf der Hand, dass Jefferson dieser Strategie nicht unbegrenzt zusprechen konnte. Interessanterweise forderte auch George Washington in seiner Farewell Adress (1798): Wir dürfen «nicht unserer Nachkommenschaft unedelmütig die Bürde zuwerfen, die wir selber tragen sollten»²⁰.

Jefferson sah sich in seinem Brief an Madison als erster Philosoph seiner Generationenlehre: «Die Frage, ob eine Generation das Recht hat, eine andere zu verpflichten, scheint noch niemals, weder auf der einen noch auf der anderen Seite des Ozeans, aufgegriffen worden zu sein.»²¹ Trotz diesem Originalitäts-Bekenntnis muss man es als gewiss annehmen, dass Jefferson stark von der schottischen Aufklärung beeinflusst war, und die Bücher von David Hume (1711-1776)²² in seiner Bibliothek führte. Dieser formulierte nämlich die Idee einer Begrenzung der Staatsverschuldung: «Es könnte kaum unklüger sein, einem verschwenderi-

¹⁷ Vgl. Brief an Eppes (Anm. 2), S. 600 f.

¹⁸ Vgl. Brief an Madison (Anm. 2), S. 595 f.

¹⁹ Vgl. JÜRGEN HEIDEKING, *Geschichte der USA*, Tübingen/Basel: A. Francke Verlag, UTB Nr. 1938, 1996, S. 63 f.

²⁰ Vgl. den Text: HERBERT SCHAMBECK u.a. (Hrsg.), *Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin: Duncker & Humblot 1993, S. 225 ff. (236).

²¹ Brief an Madison (Anm. 2), S. 593 = 138.

²² Über Staatskredit, in: *Politische und ökonomische Essays*, in 2 Teilbänden, PhB 405 a/b, Hamburg: Felix Meiner Verlag 1988, S. 273 ff. (275).

schen Sohn Kredit bei jeder Bank in London zu gewähren, als einen Staatsmann zu ermächtigen, in dieser Art Wechsel auf die Nachwelt auszustellen». An anderer Stelle schrieb Hume noch allgemeiner²³: «... momentanes Interesse lässt die Menschen ihre Nachwelt vergessen». Hume sah die Gefahr einer allzugrossen Staatsverschuldung und Verpfändung der Staatseinnahmen als eine Entartung an, die bei freien, republikanischen Regierungen vorkommt²⁴.

3. Madisons Antwort auf die Generationenlehre

James Madison antwortete am 4. Februar 1790 auf den Brief Jeffersons, der die Generationenlehre formulierte²⁵. Madisons Gegenargumente formulierten alle Einwände gegen die Lehre und ihre Praktikabilität, die man anführen kann und ist für die kritische Beurteilung massgeblich.

Für Madison war die Lehre überhaupt nicht vereinbar mit dem Gang der menschlichen Dinge. Er teilte die Handlungen einer menschlichen Gesellschaft auf drei Klassen auf und beurteilte die Generationenlehre danach:

1. Die grundlegende Einsetzung einer Regierung und einer Staatsform: Eine periodisch geänderte Regierungsform würde auf die Vorteile, welche seit der Antike in einer stabilen Regierungsform gesehen wurden, verzichten. Madison hatte diesen Einwand in etwas anderer Form schon in den *Federalist Papers* in Nr. 49 gebracht²⁶. Die von Zeit zu Zeit erfolgende Infragestellung der Regierungsform verlange eine Nation von Philosophen. Da man ebenso wenig eine Nation von Philosophen erwarten könne wie ein Philosophengeschlecht von Königen, werde es auch das rationalste Regierungssystem nicht überflüssig finden, die durch Tradition bestimmten Vorurteile der Gemeinschaft auf seiner Seite zu wissen. Zudem würden die ständigen Änderungen der Regierungsform

²³ Idee einer vollkommenen Republik, in: (Anm. 22), S. 339 ff. (357). Vgl. auch HUME, Über nationale Charaktere, in: (Anm. 22), S. 154 ff. (161, Weitergabe der Sitten an die nächste Generation).

²⁴ Über bürgerliche Freiheit, in: (Anm. 22), S. 94 ff., insb. S. 103-105.

²⁵ Brief von James Madison an Jefferson, vom 4.2.1790 aus New York, in: (Anm. 2), S. 606-609.

²⁶ Vgl. die Übersetzung von Angela und Willi Paul Adams, *Die Federalist-Artikel*, Paderborn: Ferdinand Schöningh, UTB Nr. 1788, 1994, S. 307.

jeweils einen gefährlichen Parteienstreit auslösen, der wie Zündstoff wirke und die errichtete Ordnung gefährde.

2. Die gegenüber der Legislative unabänderlichen Bestimmungen der Gesetze: Man kann nur in einem natürlichen Zustand davon sprechen, dass die Erde eine Gabe für die jetzt Lebenden darstellt. Denn die Verbesserungen, welche die Toten geschaffen haben, bilden eine Schuld der Lebenden, welche daraus profitieren. Diese Schuld kann nur dadurch befriedigt werden, indem der Wille der Toten zusammen mit nachträglichen Verbesserungen vollzogen wird. Schulden können auch für die Interessen der Ungeborenen eingegangen werden, so etwa die Kosten für die Zurückschlagung einer Eroberung. In diesem Sinne können etwa die Schulden der Vereinigten Staaten aus früheren Kriegen verstanden werden. Zwischen den Schulden und den Verbesserungen der Toten sollte eine ausgeglichene Balance bestehen. Es gebe nur wenige ererbte Lasten, welche unter Berufung auf das letztere Prinzip eine totale Liquidation erlaubten.

3. Gesetze, die keine solche unabänderliche Natur hätten: Diese Gesetze beträfen vor allem Eigentumsrechte. Im Falle des Ablaufs der Periode von 19 Jahren würde zwischen jenen, die an ihrer Aufrechterhaltung und ihrer Abänderung interessiert seien, ein gewaltiger Streit entstehen. Dieser Streit gefährde den Frieden und die Stabilität der politischen Ordnung.

Madison stand der Theorie aus theoretischen und praktischen Gründen ablehnend gegenüber. Die Gefahr einer schwachen Regierung und die Streitsucht der Menschen haben für Madison die Aufmerksamkeit mehr auf die Stärkung der Regierung gerichtet. Es ist freilich interessant, dass selbst Madison im Falle eines Ungleichgewichts zwischen den Lasten und den Vorteilen der Tätigkeit der früheren Generationen eine «Liquidation» nicht ausschliesst. Sodann hält er nachträgliche Verbesserungen für zulässig. Gerade punkto Liquidation besteht eine fortwährende Aktualität der Theorie. Das ist im folgenden an Hand der schweizerischen Verfassungsgebung zu skizzieren.

4. Verfassungsrechtliche Aktualität der Generationenlehre

1. Anpassung der Regierungsform: Verfassungsrevision

A. Revisionsbestimmungen in den Verfassungen und Ewigkeitsgarantie

Heute ist unbestritten, dass die Verfassungen grundsätzlich änderbar sein müssen, um gewandelte Anschauungen auch über die Frage der Regierungsform auf friedlichem, eben verfassungsmässigem Weg umzusetzen, wenn dieses Anliegen eine politische Mehrheit erhält. In der Schweiz dienen dazu die Bestimmungen über die Teil- und Totalrevision der Verfassungen sowie die stets mögliche Volksinitiative²⁷. Heute ist dieser Kampf in den republikanischen Staaten ausgefochten. Jeffersons Sichtweise ist hier die folgende: Er möchte die *lebende* Generation von allen Bindungen an die politischen Entscheide der vergangenen Generationen freihalten, damit sie ihr politisches Selbstbestimmungsrecht auch ausüben. Damit wird die lebende Generation von vermeintlichen Bindungen an die Früheren befreit.²⁸

Es hat sich freilich die Frage nach dem ewigen Verfassungsrecht zu Gunsten grundlegender Wertentscheidungen (z.B. Menschenrechte) gestellt: Kann eine Generation überhaupt alles, was die früheren Generationen in ihre Verfassungen aufgenommen haben, abändern? So kennen viele europäische Verfassungen derartige Ewigkeitsgarantien zu Gunsten der Menschenrechte, der republikanischen Staatsform sowie weiterer grundlegender Prinzipien²⁹. Diese Auffassungen stehen nicht im Widerspruch zu Jeffersons Generationenlehre, denn die Menschenrechte sind für Jefferson dem Naturrecht entnommen³⁰ und dieses steht keiner Generation zur Disposition: Eine Generation könne die Gesetze ihrer Vorfahren ändern, wenn die Mehrheitsverhältnisse auch ändern. «Nothing then is unchangeable but the inherent and unalienable rights

²⁷ Vgl. Art. 192-195; 138 und 139 BV.

²⁸ Siehe dazu: FRANZ BÜHLER, Verfassungsrevision und Generationenproblem, Freiburg i. Ue. 1949, insb. S. XX und S. 28 f.

²⁹ Art. 79 Abs. 3 deutsches Grundgesetz (1949); Art. 139 der italienischen Verfassung (1947), Art. 288 der portugiesischen Verfassung (1976), Art. 89 Abs. 5 der französischen Verfassung (1958); Art. 110 Abs. 1 der Griechischen Verfassung (1975). Die Bundesverfassung macht die «zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts» für den Verfassungsgeber unantastbar: vgl. Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4, 194 Abs. 2 BV.

³⁰ Das er anerkennt, vgl. Brief an Madison (Anm. 2), S. 596.

of man»³¹. Für Jefferson ist das Selbstbestimmungsrecht der Generationen auf derselben naturrechtlichen Stufe wie die Menschenrechte: Sie sind von jeder politischen Ordnung zu respektieren.

B. Periodische Überprüfung der Verfassungen und Gesetze

Die Idee der periodischen Überprüfung von Verfassungsbestimmungen hatte in den schweizerischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts eine grosse Verbreitung. Die Idee war freilich auch von Jean-Jacques Rousseau formuliert worden³² und stellt vermutlich eine Realisierung seiner Vorstellungen der Volkssouveränität dar.

Noch im letzten Jahrhundert kannten viele Kantone das Institut der periodischen Vorabstimmung über die Wünschbarkeit einer Totalrevision. So wurde beispielsweise im Kanton St. Gallen von 1831 bis 1861 alle sechs Jahre eine Vorabstimmung durchgeführt. Das Volk wurde gefragt, ob es die Verfassung revidieren und ob es, gegebenenfalls den Grossen Rat oder einen Verfassungsrat damit befassen wolle³³. Auch Genf kannte die periodische Vorabstimmung über die Wünschbarkeit einer Totalrevision: «Tous les quinze ans, la question de la révision totale de la constitution est posée au Conseil général»³⁴. Seit der letzten Totalrevision der Genfer Verfassung von 1847 wurde dem Genfer Souverän alle 15 Jahre die Frage nach der Totalrevision gestellt. Das Genfer Volk hat nur ein einziges Mal, im Jahre 1862, die Totalrevision beschlossen. Den Entwurf des Verfassungsrates lehnte es aber ab, sodass es bei der alten Verfassung blieb³⁵. Die letzte Vorabstimmung fand 1982 statt und am 7.3.1993 wurde diese Bestimmung durch das Genfer Volk aufgehoben³⁶.

³¹ Brief von JEFFERSON an Major John Cartwright vom 5.6.1824, Appleby/Ball (Anm. 2), S. 382-388 (386).

³² Vgl. Anm. 15.

³³ Vgl. z.B. Art. 143 der St. Gallischen Verfassung von 1831 und Art. 4 lit. b des Beschlusses des Grossen Rates vom 8.6.1838 über das Verfahren bei der Vornahme einer Revision der Verfassung, Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1839, St. Gallen 1842, S. 39 ff. Vgl. zur periodischen Revision in den andern Kantonen: DIAN SCHEFOLD, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830-1848, Diss. Basel/Stuttgart 1966, S. 120 Anm. 47.

³⁴ Vgl. den inzwischen aufgehobenen Art. 180 Abs. 1 KV GE.

³⁵ Vgl. SCHEFOLD (Anm. 33), S. 149.

³⁶ Gewährleistungsbeschluss durch die Bundesversammlung gemäss BBl 1994 III 319 Ziff. 6.

Der Kanton Appenzell A.Rh. hat in seiner neuen Verfassung vom 30.4.1995 diesen Gedanken wieder aufgenommen und sieht alle 20 Jahre die Prüfung der geltenden Kantonsverfassung durch den Kantonsrat (nicht aber das Volk) vor³⁷. Erst der positive Entscheid des Kantonsrates eine Totalrevision durchzuführen, muss dem Volk vorgelegt werden. Die Verfassungskommission von Appenzell A.Rh. begründete ihren Vorschlag damit, dass diese Bestimmung auf die rasche Entwicklung des Umfeldes in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung Rücksicht nehme. Sie wolle verhindern, dass die Diskrepanz zwischen Verfassungswirklichkeit und tatsächlichen Gegebenheiten allzu gross werde³⁸. Der Regierungsrat hatte sich dagegen gewehrt, da der Kantonsrat diese Möglichkeit einer Überprüfung ohnehin besitze «und die Frage der Totalrevision ist nicht in erster Linie aus Gründen des Zeitablaufs, sondern vielmehr wegen sachlicher Notwendigkeit zu prüfen»³⁹.

Die Befristung von Gesetzen und Verfassungsbestimmungen (nach Jefferson auf 19 Jahre als eine Generationendauer) wird heute nicht allgemein praktiziert, jedenfalls wird dies – dort wo es geschieht – nicht aus Gründen der Selbstbestimmung der lebenden Generation gemacht⁴⁰. Freilich sind politisch motivierte Vorschläge zur Befristung von Gesetzen schon gemacht worden. Diese wollen aber nicht direkt die Anliegen der Generationenlehre Jeffersons verwirklichen als vielmehr der ausufernden Staatstätigkeit und der Gesetzgebung eine wirksame Schranke setzen⁴¹. Wie immer man diese periodisch obligatorische Überprüfung der Verfassung und der Gesetze ausgestaltet, die von Madison gemachten Einwände der Praktikabilität bilden starke und überzeugende Einwände.

³⁷ Vgl. Art. 114 Abs. 1 und 2 KV AR, dazu JÖRG SCHOCH, Leitfaden durch die Ausserrhodische Kantonsverfassung vom 30.4.1995, Herisau 1996, S. 168.

³⁸ Vgl. Verfassungskommission, Totalrevision der Kantonsverfassung. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen, Herisau, 26. April 1994, S. 48.

³⁹ Vgl. Regierungsrat, Totalrevision der Kantonsverfassung, Mitbericht des Regierungsrates vom 11. Januar 1994 zum Entwurf der Verfassungskommission vom 17.5.1991, S. 19.

⁴⁰ Siehe dazu eingehend: GEORG MÜLLER, Elemente einer Rechtsetzungslehre, Zürich 1999, S. 41 f. m.w.H.

⁴¹ Die Bundesverfassung verzichtet auf diese übermässige Massnahme und sieht stattdessen in Art. 170 eine Wirksamkeitsprüfung vor.

2. Ausgabenpolitische Verantwortung für die künftigen Generationen

David Hume, Thomas Jefferson und George Washington waren eindringlich für eine Beschränkung der Ausgaben eingetreten, um die künftigen Generationen nicht «unedelmütig» damit zu belasten. Sie haben damit ein Thema aufgeworfen, das sich im 20. Jahrhundert ungeahnt verschärft hat und dessen Aktualität unübersehbar ist. Ihre Sichtweise ist hier die folgende: Sie möchten die *künftige* Generation von ökonomischen Belastungen früherer Ausgabenüberschüsse freihalten, damit sie ihr ökonomisches Selbstbestimmungsrecht auch ausüben kann. Hier wird also die lebende Generation in Pflicht genommen.

Der schweizerische Bundesverfassungsgeber hatte dieses Thema aufgegriffen. Die eingeführte Ausgabenbremse verlangte für grössere Ausgaben das qualifizierte Mehr der Mitglieder beider Parlamentskammern und sollte dadurch das Ausgabenverhalten des Parlaments zügeln⁴². Diese Bestimmung erwies sich allein noch als ungenügend.

Der Verfassungsgeber setzte daher den Grundsatz des Haushaltsausgleichs auf Dauer fest und führte Mechanismen ein, damit Mehrausgaben in den Folgejahren kompensiert werden⁴³. Es bleibt nun der Praxis der Bundesversammlung anheimgestellt, ob sie dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs folgen will. Die schwierige wirtschaftliche Situation und der nur schwach vorhandene politische Wille stellen dieses Vorhaben in Frage.

Ob man die Ausgabenbremse oder den Haushaltsausgleich als Folge aufklärerischen Denkens oder als Versuch der Lösung heutiger Probleme ansieht, ist weniger wichtig. Bemerkenswerterweise haben die aufklärerischen Denker das Problem der Staatsschulden als der Demokratie immanent angesehen. Mit dem Ausbau des Sozialstaates hat sich das Problem soweit aktualisiert, dass es zu einem generationenübergreifenden Faktor geworden ist. Die heutige Generation löst mit den Mehrausgaben nicht etwa Probleme der Zukunft, sondern finanziert damit Konsumausgaben der Zeitgenossen. Hume, Jefferson, Washington und sogar Madison als ein Gegner der Generationenlehre würden dieses Verhalten gleich beurteilen: Es wäre eine «Liquidation» des Ungleichgewichtes innerhalb derselben Generation nötig.

⁴² Vgl. Art. 159 Abs. 3 lit. b BV, eingefügt mit der Abstimmung vom 12.3.1995.

⁴³ Vgl. Art. 126 BV, eingefügt mit der Abstimmung vom 22.06.2001.

3. *Ökologische Verantwortung für künftige Generationen*

A. *Ein Anliegen Jeffersons?*

Das ökologische Generationenproblem lag für die aufklärerischen Staatsdenker ausserhalb der Möglichkeiten und damit ausserhalb der Vorstellungen. Sie sind deshalb nie auf die Idee gekommen, dass die lebende Generation den künftigen Generationen die Erde als Lebensraum erhalten müsse. Allerdings lässt sich diese Vorstellung ohne Probleme in das Postulat der Selbstbestimmung der Generationen von Jefferson einfügen: Ökologisch und ökonomisch soll sich die lebende Generation so verhalten, dass die nachfolgenden Generationen die Erde gleichermassen und gleich frei für ihr Leben nutzen können. Damit wird auch das Selbstbestimmungsrecht aller Generationen gewahrt. Die ökologischen und ökonomischen Fragen der Gegenwart erscheinen als der eigentliche Anwendungsbereich von Jeffersons Selbstbestimmungsrecht der Generationen. Die Sichtweise ist bei ökologischen Fragen dieselbe wie beim ökonomischen Selbstbestimmungsrecht: *Künftige* Generation werden von ökologischen Belastungen früherer Umweltexzesse freigehalten, damit sie ihr ökologisches Selbstbestimmungsrecht ungeschmälert ausüben können. Auch hier wird die lebende Generation in Pflicht genommen.

Das ökologische Selbstbestimmungsrecht nach heutigem Verständnis wirkt nun nicht rechtlich in die Zukunft wie eine bisherige Verfassungsordnung, sondern faktisch: Sie überlässt den künftigen Generationen ökologische Schäden oder gar eine weitgehend zerstörte Erde und belastet sie mit dem Problem, die ökologischen Frevel der Früheren wieder rückgängig zu machen. Mit der einsetzenden Umweltverschmutzung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der argumentative Kampf dagegen aufgenommen, und zwar in Form einer «Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen»⁴⁴.

⁴⁴ Präambel der schweizerischen Bundesverfassung. Der Vorschlag fand sich zuerst im Verfassungsentwurf von ALFRED KÖLZ/JÖRG PAUL MÜLLER, 3. Aufl., Bern 1995. Es war dann ferner PETER SALADIN, der das Anliegen unterstützt hat: Zur Präambel einer revidierten Verfassung (1996), S. 37-43, insb. S. 42 und Haben unsere Nachkommen Rechte? (1991), S. 275-290, insb. S. 275 f., beide in: PETER SALADIN, Die Kunst der Verfassungserneuerung, Basel 1998. SALADIN führt allerdings im letzteren Beitrag Thomas Jefferson irreführend als einen Gegner der generationenübergreifenden Verantwortung dar (sic!).

B. «Nachhaltigkeit»

Die neue Bundesverfassung räumt diesem Anliegen von der Präambel weg einen breiten Raum ein. Der Zweckartikel 2 nimmt dieses Anliegen auf, indem er die Eidgenossenschaft auf die Förderung «nachhaltiger Entwicklung» verpflichtet. Damit ist der ominöse Modebegriff gefallen und die weiteren Verfassungsbestimmungen kommen ohne ihn nicht mehr aus. Art. 73 BV⁴⁵ ist mit «Nachhaltigkeit» («Développement durable») überschrieben: Die Natur und ihre Erneuerungsfähigkeit sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Beanspruchung durch den Menschen stehen. In diesem Sinne verpflichtet der Landwirtschaftsartikel 104 in Abs. 1 die landwirtschaftliche Produktion auf die Nachhaltigkeit. Angesichts der internationalen Dimension des Problems verpflichtet Art. 54 Abs. 2 BV die Aussenpolitik zum Ziel der «Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen». Allerdings taucht bei einer der ältesten Formen des praktizierten Nachhaltigkeitsprinzips, dem durch Verfassung (Art. 77) und Gesetzgebung stipulierten Walderhaltungsgebot⁴⁶ der Begriff nicht mehr auf. Entsprechendes lässt sich auch über die Vorschriften betreffend die «haushälterische Nutzung» der Wasservorkommen gemäss Art. 76 sowie die weiteren Aufträge der Art. 78 und 79 BV aussagen⁴⁷.

Der Begriff der Nachhaltigkeit geht auf den Brundtland-Bericht von 1987 zurück. «Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen»⁴⁸. Am Erdgipfel von Rio 1992 wurde der Ausdruck «Nachhaltigkeit» («sustainability») weltweit lanciert und ist seither global in aller Munde. Der Brundtland-Bericht nimmt damit nichts anderes als das Anliegen von Jefferson auf. Freilich hat der

⁴⁵ Grundlegend dazu: LUZIUS MADER, Die Sozial- und Umweltverfassung, AJP 1998, S. 698 ff., insb. 703 f.; ferner das instruktive Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 29.6.2000, VPB 2001/65 Nr. 2, S. 33-43.

⁴⁶ Vgl. Art. 77 (insb. Abs. 3) BV und Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0. Siehe zur geschichtlichen Dimension: MADER (Anm. 45), S. 703.

⁴⁷ Siehe zum verfassungsrechtlichen Kontext des Nachhaltigkeitsprinzips: ALAIN GRIFFEL, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001, S. 12-17, 20-24, 27-31.

⁴⁸ Brundtland-Bericht 1987, Unsere gemeinsame Zukunft. Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Greven: Eggenkamp Verlag 1987, S. 46. Diese Übersetzung von 1987 verwendet noch den Ausdruck «dauerhafte Entwicklung».

Begriff «nachhaltig» oder «Nachhaltigkeit» im deutschen Sprachraum einen Siegeszug erlebt, der einer ideologischen Manie gleicht. Heute wird alles und jedes als «nachhaltig» bezeichnet. Es ist leicht, die generationenübergreifende Verantwortung für die Biosphäre mit Worten herbeizureden. Es ist allerdings angesichts der vielfältigen Interessen, der internationalen Verflechtung und der fehlenden überstaatlichen Koordinationsmechanismen äusserst schwierig, dieses Prinzip effektiv umzusetzen. Auf diese Weise läuft die stetige Anrufung der Nachhaltigkeit Gefahr, Überdross und Formelkompromisse zu produzieren.

C. Nachhaltiger Unsinn oder die Entleerung eines Anliegens

Eine kurze Internet-Recherche in Zeitungen und Homepages zeigt den folgenden Sprachgebrauch von Nachhaltigkeit: «Nachhaltig erfolgreiches E-Marketing», «nachhaltig Investieren», «Banken, bei denen man sein Geld nachhaltig anlegen kann», «velofahren ist sehr nachhaltig», «vier Pfoten fordert: Tierschutz nachhaltig stärken», «nachhaltig studieren», «Wie Sie das Klima nachhaltig verbessern und der Erde helfen können», «Die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes nachhaltig sichern», «Wie lässt sich die Standardschrift für neue Word-Dokumente nachhaltig ändern?», «Untaugliche Argumente gegen die Goldinitiative: Nachhaltig gelogen», «Globalisierung muss nachhaltig gestaltet werden! Bericht über eine Veranstaltung des Nachhaltigkeitsrates beim Weltgipfel in Johannesburg», «Wie nachhaltig ist Ihre Jagd?», «Jobverlust macht nachhaltig depressiv», «Der Online-Shop für nachhaltig guten Bürobedarf», «Übersicht börslich notierter Unternehmen, deren Aktien als nachhaltig gelten», «Die neue Energieeinsparverordnung nachhaltig umsetzen», «Die Mobilität nachhaltig gestalten», «Bürger. Sie engagieren sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen», «Absatz von hessischem Wildbret nachhaltig fördern».

Diese kurzen Satzketten zeigen den beliebigen Gebrauch des Wortes Nachhaltigkeit und bestätigen den Eindruck, den jeder Sprachteilnehmer erhält. Die Folge dieses beliebigen Gebrauchs besteht in der Entkräftung des Anliegens, das durch endloses Wiederholen nicht an Durchsetzungskraft gewinnt. Im Gegenteil ist diese Sprachinflation symptomatisch: Sie zeigt auf, dass der fehlende politische Wille mit vielen, aber kraftlosen Worten kompensiert wird. Am Ende erweist sich die «Nachhaltigkeit» als völlig leere Worthülse. Das mit Anstrengung zu bewältigende Anliegen der Selbstbestimmung einer jeden Generation hat sich den Mechanismen der Selbstentkräftung des Menschen geopfert.

Damit kann sich der Mensch immerhin diese Anstrengung ersparen. Das lässt sich beim konkreten Beispiel der Atommüllentsorgung zeigen.

D. Entsorgung radioaktiver Abfälle als politisches Problem

Seit 1957 die Bundesverfassung um einen Atomartikel ergänzt wurde, waren die Bemühungen um die sichere Endlagerung von Atommüll ohne Erfolg. Die Geschichte der bislang vergeblichen Bemühungen zeigt, dass das Problem durch die Generationen geschleppt wird.

In der Botschaft zum Atomartikel hielt der Bundesrat 1957 fest, dass die «Beantwortung der Frage, ob die Atomasche in technisch einwandfreier Weise unschädlich gemacht oder gar nutzbringend verwertet werden kann, über die Art der künftigen Anwendung der Atomenergie entscheiden»⁴⁹ wird. 1966 war der Ton des Bundesrates schon optimistischer. Er wollte den Atommüll in «regionalen Stapelplätzen» lagern. «Es gilt auch, die Bevölkerung in der Nachbarschaft einer solchen Anlage davon zu überzeugen, dass diese keine Gefährdung darstellt und dass deren Verwirklichung im Interesse einer grösseren Gemeinschaft liegt.»⁵⁰ 1973 zeigte sich der Bundesrat bei der Beantwortung der kleinen Anfrage Müller-Zürich überzeugt davon, «dass das Problem der endgültigen Abfalllagerung in der Schweiz innert nützlicher Frist und auf befriedigende Art gelöst werden kann»⁵¹. Gemäss einem Interview wollte der damalige Direktor des Bundesamtes für Energiewirtschaft 1976 die radioaktiven Abfälle früher oder später mittels Raketen auf die Sonne schiessen⁵². 1977 kehrte der Bundesrat anlässlich der Ergänzung des Atomgesetzes zu einer etwas kritischeren Haltung zurück. Er forderte von der Einlagerung «die völlige Isolierung der radioaktiven Stoffe von der Biosphäre», was «über Jahrtausende hinweg gewährleistet werden»⁵³ müsse. Ein Bundesbeschluss verlangte von den Produzenten von Atommüll «deren sichere Beseitigung» auf eigene

⁴⁹ Botschaft vom 26. April 1957 über die Ergänzung der BV durch einen Artikel betreffend Atomenergie und Strahlenschutz, BBl 1957 I 1137 ff. (1142).

⁵⁰ Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ausbau der schweizerischen Elektrizitätsversorgung vom 23.12.1966, BBl 1966 II 932 ff. (945).

⁵¹ Amtl Bull 1973 N 1863 ff. (1865).

⁵² Interview mit 24 heures (Lausanne) vom 11.8.1976, S. 34 (Interview mit H.R. Siegrist; zitiert in: HERIBERT RAUSCH, Schweizerisches Atomenergierecht, Zürich 1980, S. 176 Anm. 22).

⁵³ Botschaft über die Ergänzung des Atomgesetzes vom 24.8.1977, BBl 1977 III 293 ff. (314).

Kosten⁵⁴. Die Perspektive ist freilich immer noch fragwürdig: es werden Tatsachen geschaffen, ohne dass die Lösung der daraus entstehenden Folgeprobleme auch nur in Sichtweite wäre. Erst 1999 formulierte der Bundesrat – nachdem die HSK 1993 eine entsprechende Richtlinie formuliert hatte⁵⁵ – die generationenübergreifende Verantwortung für Atommüll in der Botschaft betreffend das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente⁵⁶.

Diese Äusserungen waren von der bis heute erfolglosen Suche der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) nach einem Endlager begleitet. Nach der negativen Abstimmung vom 22.9.2002 des Nidwaldner Volkes über das Endlager Wellenberg ist die «Lösung» des Problems in weite Ferne gerückt. Die amtlichen Verlautbarungen sprechen für sich. Immerhin bekennt sich nun der Bundesrat zu einer generationenübergreifenden Verantwortung⁵⁷. Aus dieser Leidensgeschichte der Endlagerung lässt sich nur ein einziger Schluss ziehen: Die Gesellschaft und ihre Entscheidungsträger versuchen die Entsorgung des Atommülls zeitlich hinauszuschieben. Das ist insofern praktisch, als dass diese Kosten späteren Generationen erwachsen.

Das Atommüllproblem ist freilich nicht nur ein technisches oder ein Kostenproblem. Es ist auch ein eminent politisches Problem, das mit der Inbetriebnahme der ersten Atomkraftwerke unwiderruflich gesetzt wurde: Wird eine solche Endlagerstätte errichtet, haben die nachkommenden Generationen die Pflicht, ständig die (vor allem politische) Infrastruktur aufrechtzuerhalten, damit diese Orte unangetastet bleiben. Das gilt noch

⁵⁴ Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6.10.1978, SR 732.01, verlängert bis zum Jahr 2010.

⁵⁵ Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen: Richtlinie R-21 Nov. 1993, Schutzziele für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Prinzip 6: «Die Vorsorge für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle ist eine Aufgabe, die der heutigen nutzniessenden Gesellschaft zukommt und die nicht auf künftige Generationen überwältigt werden darf. Grundsätzlich sind Zivilisationsprobleme durch die Gesellschaft zu lösen, welche sie geschaffen hat. Damit besteht die Verpflichtung, die Abklärungen für die Endlagerung der heute anfallenden radioaktiven Abfälle auch heute durchzuführen. Die effektive Realisierung kann sich aus sicherheitstechnischen oder andern Gründen verzögern, soll aber zum frühesten geeigneten Zeitpunkt erfolgen.» (zu finden unter: <http://www.hsk.psi.ch/entsorg.html>).

⁵⁶ und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 31.3.1999, BBl 1999 4409 (4415).

⁵⁷ Die Expertengruppe Entsorgungskonzepte für radioaktive Abfälle, Oktober 2002, ruft im «Beitrag zur Entsorgungsstrategie für die radioaktiven Abfälle in der Schweiz» die Generationenverantwortung allenthalben an.

verstärkt, wenn sich Zwischenlager als Dauerlösung herausstellen sollten: Ihr Unterhalt und ihre Sicherung bleiben während Jahrtausenden Staatsaufgaben, was immer kommen mag.

5. Die Staatsphilosophie als unerhörte Ratgeberin der Politik

Der Vorgriff auf künftige Generationen zeigt im höchsten Masse die Relevanz von Jeffersons Überlegungen, die er vor allem am Haushaltsdefizit entwickelt und auf die politische Verfassungsordnung erweitert hat. Die lebende Generation ist verpflichtet, ihr eigenes und das Selbstbestimmungsrecht der künftigen Generationen zu wahren. Dieses letztlich – wie Thomas Fleiner zeigte – urdemokratisch motivierte⁵⁸ Postulat ist für die heutigen ökologischen und gleichzeitig auch ökonomischen Probleme zugeschnitten. Es ist daher kein Zufall, dass das geltende nationale und internationale Recht sich der Generationenverantwortlichkeit angenommen hat. Ferner hat auch die Philosophie des 20. Jahrhunderts sich dem Thema der Generationenverantwortlichkeit gestellt. Beispielsweise haben Hans Jonas (1903-1993) oder John Rawls (1921-2002) die generationenübergreifende Perspektive in ihre Betrachtungen einbezogen.

Rawls behandelt im Kapitel 44 seiner Gerechtigkeitstheorie die Generationengerechtigkeit: «Die gegenwärtige Generation kann nicht machen was sie will»⁵⁹. Es geht ihm um Fragen des Sparens, der Umwelt, der Naturressourcen und der Langzeitriskiken von grosstechnologischen Anlagen. Jonas⁶⁰ legt sein Augenmerk auf die ethischen Konsequenzen der modernen Naturwissenschaften. Die Natur erscheint seit Beginn der Neuzeit als Objekt des ungehemmten Verfügungstrebens des Menschen. Die technologische Ausbeutung gefährdet dank ihres Erfolges die natürlichen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft. Diese Situation verlangt eine Ethik, die der wissenschaftlich-technischen Macht Zügel anlegt. Traditionelle Ethiken genügen nicht, weil sie sich

⁵⁸ Vgl. THOMAS FLEINER, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin usw.: Springer-Verlag 1980, S. 291.

⁵⁹ Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1974, insb. Kapitel 44, S. 327 (Zitat).

⁶⁰ Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt a. M. 1979 (2. Aufl. 1984).

auf die Gegenwart beschränken. Eine moderne Verantwortungsethik muss sich hingegen auf die gesamte Biosphäre beziehen und die Nachwelt miteinbeziehen. Jonas gelangt daher zu denselben Postulaten, die schon Jefferson aufgestellt hat.

Thomas Jefferson hat in seiner Zeit fundamentaler Veränderung die lebende Generation der Menschen in die Verantwortung für sich selbst gestellt. Das bringt notwendig die Verpflichtung mit sich, auch das Selbstbestimmungsrecht künftiger Generationen zu erhalten und keine irreversiblen Entscheide grosser Tragweite zu treffen. Die sachliche Berechtigung dieses Anliegens besteht heute weniger auf dem Gebiet der politischen Grundordnung (Verfassung) als vielmehr auf dem Gebiet des Staatshaushaltes und vor allem der Biosphäre. Ob die Politik danach handelt, erweist sich schon heute mehr als zweifelhaft. Es ist dennoch zu hoffen, dass den Menschen auch in Zukunft das Träumen erhalten bleibt. Um dieses Ziel Jeffersons zu erreichen, sind allerdings nicht nur Worte, sondern auch Taten gefordert.